

Anlage

zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Freistadt über die Bildung eines Gemeindeverbands („INKOBA Mühlviertel-Mitte“) genehmigt wird

Satzung des Verbandes „INKOBA Mühlviertel Mitte“

Satzung des Verbandes **„INKOBA Mühlviertel Mitte“**

Die Gemeinden Hirschbach im Mühlkreis, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden und Waldburg bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Als Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I.) Allgemeines:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1.) Der Verband trägt den Namen „INKOBA Mühlviertel-Mitte“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis. Geschäftsstelle ist das Gemeindeamt Hirschbach im Mühlkreis.

§ 2

Gebiete

- 1.) Die Interkommunalen Betriebsstandorte des Verbandes werden wie folgt definiert:
 - a) Alle Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, jene Flächen der Widmungskategorien I, B, MB, und M ab einer Fläche von 3.000 m², die
 - in den Flächenwidmungsplänen bzw. in den Örtlichen Entwicklungskonzepten (ÖEK) ausgewiesen und noch nicht bebaut sind, sowie
 - Gebiete, die neu gewidmet bzw. neu in die ÖEK's aufgenommen werden sollen,dem Verband für eine interkommunale Entwicklung anzubieten.
 - b) Unabhängig vom Flächenausmaß sind solche Flächen dem Verband anzubieten, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit Verbandsflächen stehen und/oder zu deren Erschließung unbedingt erforderlich sind.
 - c) Weitere der unter § 2 Abs. 1 lit. a angeführten Flächen unter 3.000 m² können dem Verband als interkommunales Betriebsbaugbiet angeboten werden. Eine

Aufnahme als interkommunales Betriebsbaugelände kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmaig erscheinen lassen.

- d) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband ber die Aufnahme der genannten Flachen in das OEK oder ber eine geplante Umwidmung solcher Flachen auf jeden Fall zu informieren.
- 2.) Erweiterungsflachen fr bereits bestehende Betriebe sind von diesen Regelungen ausgenommen, sofern die Betriebserweiterung auf einer Flache im raumlichen Naheverhaltnis zum bereits bestehenden Standort eines Unternehmens erfolgt, unabhangig davon, ob es sich um bereits gewidmete oder neu zu widmende Flachen handelt, und in wessen Eigentum die Flache vor der Betriebserweiterung gestanden hat.
- 3.) Fr zuknftig einzubringende interkommunale Betriebsstandorte des Verbandes gema § 2 Abs. 1 sind auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsberechnungen fr das Gesamtprojekt, zumindest aber wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen dem Verband als Entscheidungsgrundlage fr die Aufnahme der Gebiete als Verbandsgebiete.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Hirschbach im Mhlkreis, Ottenschlag im Mhlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden und Waldburg.
- 2.) Die fr die Erfllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen und die Einnahmen werden nach folgendem Schlssel aufgeteilt:

MITGLIEDER	ANTEILE IN PROZENT
Gemeinde Hirschbach i.M.	20,00
Gemeinde Ottenschlag i.M.	20,00
Gemeinde Reichenthal	20,00
Gemeinde Schenkenfelden	20,00
Gemeinde Waldburg	20,00
Gesamt	100 %

- 3.) Die sich aus der Erfllung des Verbandszweckes ergebenden Einnahmen im Sinne des § 17 werden fr jedes Betriebsbaugelände gesondert nach folgendem Schlssel aufgeteilt:

- a.) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde 10%; erstreckt sich ein Betriebsansiedlungsgebiet über das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird der 10%ige Bonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die Gemeinden aufgeteilt.
 - b.) 90% der Einnahmen werden nach dem Aufteilungsschlüssel gem. § 3 Abs. 2 aufgeteilt.
- 4.) Leistungen, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Verbandes für diesen erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Verbandsvorstandes.

II.) Aufgaben des Verbandes:

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- die Planung und Erschließung von Betriebsansiedlungsgebieten,
- die Teilung von Kosten und Erträgen,
- die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen und
- die Abstimmung der Wirtschaftsförderung.

§ 5

Erschließung der Betriebsansiedlungsgebiete

- 1.) Um die finanzielle Belastung der Mitgliedsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Der Verband erschließt die Betriebsansiedlungsgebiete in folgender Weise:

Der Verband leistet die innere und äußere Infrastrukturanbindung (Verkehrerschließung, Wasserver- und die Abwasserentsorgung sowie Anbindung an Energieträger wie z.B. Strom). Dafür verrechnet der Verband den Betrieben ein vom Verband festzulegendes Erschließungsentgelt.

Liegen einzelne Maßnahmen zur inneren und äußeren Infrastrukturanbindung des Gewerbegebietes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern profitieren auch andere Gebiete der jeweiligen Standortgemeinde von der infrastrukturellen Versorgung des interkommunalen Gewerbegebietes, so kann der Vorstand festlegen,

- auf welche infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie
- jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahme bestimmen, den im konkreten Fall die Standortgemeinde übernehmen muss.

III.) Organisation des Gemeindeverbandes:

§ 6

Organe des Verbandes

- 1.) Organe des Verbandes sind:
 - a.) Die Verbandsversammlung
 - b.) Der Verbandsvorstand
 - c.) Der Obmann
 - d.) Der Prüfungsausschuss

- 2.) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann und Obmann-Stellvertreter sowie der Kostenersätze für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

§ 7

Verbandsversammlung

- 1.) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.

- 2.) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird wie folgt festgesetzt:

a.) Hirschbach i.M.	3 Stimmen
b.) Ottenschlag i.M.	3 Stimmen
c.) Reichenthal	3 Stimmen
d.) Schenkenfelden	3 Stimmen
e.) <u>Waldburg</u>	<u>3 Stimmen</u>
Gesamt	15 Stimmen

- 3.) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Vertreter, als ihr Stimmen zusteht. Für jeden Vertreter ist auch ein Stellvertreter zu bestellen, der auch Ersatzmitglied des Gemeinderates sein kann. Der zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat steht jedenfalls ein Vertreter zu. Im Übrigen gilt § 7 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes.

4.) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde verlangt.

5.) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

6.) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Gemeindeverbandsbedienstete oder sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

7.) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung (z.B. die Änderung des Aufwendungsschlüssel für Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband) bedürfen der Zustimmung von Drei-Viertel der Stimmen.

8.) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. sinngemäß.

9.) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

2.) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

- a.) Die Aufnahme einer Fläche als Betriebsansiedlungsgebiet des Verbandes.
- b.) Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- c.) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der

in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.

- d.) Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
- e.) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
- f.) Die Beschlussfassung über den Kostenersatz und die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
- g.) Die Erlassung von Richtlinien über
 - die Ansiedlung von Betrieben
 - die Festlegung des Erschließungsentgeltes
- h.) Die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergaben von Bauaufträgen, deren Auftragssumme den Betrag von EURO 72.500,- ohne Umsatzsteuer übersteigt.
- i.) Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
- j.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Finanzgeschäften.

§ 9

Verbandsvorstand

- 1.) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jeder Mitgliedsgemeinde ein Sitz im Vorstand zukommen soll. Gleichzeitig ist von jeder Mitgliedsgemeinde ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
- 2.) Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- 3.) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Der Obmann stimmt zuletzt ab.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.
- 7.) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion

zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 2.) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a.) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
 - b.) Die Erstellung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses.
 - c.) Die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.
 - d.) Die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend der zu erlassenden Richtlinien durch die Verbandsversammlung.

§ 11

Aufgaben des Obmannes

- 1.) Dem Obmann obliegen:
 - a.) Die Leitung der Geschäftsstelle.
 - b.) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
 - c.) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
 - d.) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
 - e.) Die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterfertigt.
 - f.) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
 - g.) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.
 - h.) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hiezu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigung von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1 % der ordentlichen Einnahmen des Jahresvoranschlages nicht überschreiten und höchstens aber EUR 10.000,- betragen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- 1.) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören. Für die Zusammensetzung ist § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß anzuwenden.
- 2.) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung des Verbandes sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist im Laufe des Haushaltsjahres, insbesondere anhand des Rechnungsabschlusses, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Verbandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 13

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 14

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV.) Finanzierung des Gemeindeverbandes:

§ 15

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands gilt § 20 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes idgF. sinngemäß.

§ 16

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Einnahmen aus der Besorgung seiner Aufgaben, Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

§ 17

Aufteilung und Abführung von Erträgen

- 1.) Die Standortgemeinden der Betriebsansiedlungsgebiete sind verpflichtet, den Verkehrsflächenbeitrag sowie Anschlussgebühren aus den in § 2 definierten Gebieten, nach den jeweiligen Gebührenordnungen der Standortgemeinden, jeweils zu Quartalsende, entsprechend dem tatsächlichen Gebührenaufkommen, an den Verband abzuführen.
- 2.) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes erklären die Absicht, die Gebührensätze und Abgaben, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren.
- 3.) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen mit dem Verband vorzunehmen.
- 4.) Die Aufteilung der erforderlichen Aufwendungen und der Einnahmen hat entsprechend dem Aufwandschlüssel gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen. Hinsichtlich der Kommunalsteuer stellt dies eine Vereinbarung gemäß § 19 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar.

V.) Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes:

§ 18

Austritt von Mitgliedsgemeinden

Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen:

§ 20

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. Gemeindeordnung 1990.